BVwG
Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:
Erdbergstraße 192 – 196
1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 – 0
Fax: +43 1 531 09 – 153357/153364
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at
www.bvwg.gv.at
DVR: 0939579

Geschäftszahl (GZ):
W248 2145354-1/9E
(bitte bei allen Eingaben anführen)

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. NEUBAUER als Vorsitzenden und die Richter Mag. BÜCHELE und Dr. KRASA als Beisitzer über die Beschwerden

1. der Dr. Ingrid Auer,
2. des Dr. Michael Auer,

   beide vertreten durch RA Mag. Christian Tropsch, sowie

3. des Zentralverbandes Haus und Eigentum,
4. des Mag. Samy Gadalla,
5. des Gustav Kapral,
6. des MMag. Franz Heidinger, LLM,
7. der Mag. Martina Heidinger,
8. des Dr. Anton Kozusnik,
9. der Dr. Susanne Tichy Scherlacher,
10. der Josefshof Immobilien Ges.m.b.H,
11. der Fleischhacker Hotel Rathaus GmbH,

    diese vertreten durch Breitenecker Kolbitsch Vana Rechtsanwältinnen und Rechtsanwalt,

gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 06.12.2016, Zl.MA 22 – 484800/2016, mit dem gemäß § 3 Abs. 7 iVm Anhang 1 Z 10 lit. b, § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 festgestellt wurde, dass betreffend „Verlängerung der U-Bahn-Linie U2 von ‚Schottentor' bis ‚Matzleinsdorfer Platz' sowie Errichtung der U-Bahn-Linie U5 von ‚Rathaus' bis ‚Frankhplatz'"

der Wiener Linien GmbH & Co KG, vertreten durch die Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

1. Das Verfahren der Wiener Landesregierung:

Die Wiener Linien GmbH & Co KG (im Folgenden mitbeteiligte Partei) stellte mit Schriftsatz vom 08.07.2016 bei der Wiener Landesregierung (im Folgenden belangte Behörde) den Antrag auf Feststellung, ob für die in ihrem Antrag sowie in den gleichzeitig vorgelegten Beilagen beschriebenen Projekte „Verlängerung der U-Bahn-Linie U2 von der Station ‚Schottentor' bis zur Station ‚Matzleinsdorfer Platz'" und „Errichtung der U-Bahn-Linie U5 von der Station ‚Rathaus' bis zur Station ‚Frankhplatz'" eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

In diesem Schriftsatz wurde ausgeführt, dass die mitbeteiligte Partei beabsichtige, einerseits eine neue Trasse der U-Bahn-Linie U2 vom Schottentor über die westlichen Innenbezirke Wiens in Richtung Favoriten (bis zum Matzleinsdorfer Platz) zu führen und andererseits eine neue U-Bahn-Linie U5 zu schaffen, die bei der Station „Rathaus" in die derzeitige U2-Bestandsstrecke bis zum Karlsplatz einbinden und ab der Station „Rathaus" als Neubaustrecke in Richtung Hernals (bis zum Frankhplatz) geführt werden solle. Die beiden vorgelegten Projekte seien funktionell jeweils eigenständige Eisenbahnstrecken und daher unterschiedliche Vorhaben, die hinsichtlich einer möglichen UVP-Pflicht getrennt zu betrachten seien, auch wenn sie – *„wie bei Infrastrukturvorhaben zwangsläufig und sinnvollerweise – Teil einer auf das gesamte Stadtgebiet Wiens gerichteten Gesamtplanung"* seien.

Zwischen der beabsichtigten „Verlängerung der U-Bahn-Linie U2 von der Station ‚Schottentor' bis zur Station ‚Matzleinsdorfer Platz'" und dem 2008 dem Verkehr übergebenen U2-Teilstück von der Station „Schottentor" in Richtung „Stadion" liege ein 145 m (Gleis 1) bzw. 105 m (Gleis 2) langes Bestandsstück, das bereits 1980 in Betrieb

genommen worden sei. Die bestehenden Gleise der U-Bahn-Linie U2 zwischen den U2-Stationen „Schottentor“ und „Rathaus“ (neu: U5-Station „Rathaus“) würden erhalten bleiben und nach Fertigstellung der verfahrensgegenständlichen Projekte nur mehr als reine Betriebsgleise (dh. ohne Personenbeförderung) dem Netzzusammenhang zwischen U2 und U5 dienen.

Die belangte Behörde führte ein Ermittlungsverfahren durch und befasste verschiedene Amtssachverständige und nichtamtliche Sachverständige zu den Bereichen Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder [im Folgenden EMF]). Die Sachverständigen wurden beauftragt, sowohl die Auswirkungen der beiden verfahrensgegenständlichen Projekte als auch die Variante einer Betrachtung dieser beiden Projekte als einheitliches Vorhaben sowie Kumulationen mit den sonst betroffenen (bestehenden) Vorhaben zu prüfen.

2. Der angefochtene Bescheid:

Nach Durchführung eines Parteiengehörs zu den eingelangten Gutachten stellte die belangte Behörde mit dem bekämpften Bescheid fest, dass weder für die „Verlängerung der U-Bahn-Linie U2 von ‚Schottentor‘ bis ‚Matzleinsdorfer Platz‘“ noch für die „Errichtung der U-Bahn-Linie U5 von ‚Rathaus‘ bis ‚Frankhplatz‘“ eine UVP durchzuführen sei.

Begründend führte die belangte Behörde auf Grundlage der Einreichunterlagen und der von ihr eingeholten Gutachten aus, dass bei der Prüfung der beiden von der mitbeteiligten Partei eingereichten Projekte als Einzelvorhaben nicht mit erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu rechnen sei; aber auch bei einer Gesamtbetrachtung der beiden Projekte („einheitliches Vorhaben“) und bei Kumulierung mit sonst betroffenen (bestehenden) Vorhaben sei nicht mit solchen Auswirkungen zu rechnen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Bescheides ist am 13.12.2016 erfolgt, der Bescheid wurde ab 14.12.2016 bis einschließlich 25.01.2017 öffentlich aufgelegt.

3. Das Beschwerdeverfahren:

Gegen den Bescheid der belangten Behörde erhoben die nunmehrigen Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht.

Der Akt wurde dem Bundesverwaltungsgericht von der belangten Behörde zur Entscheidung vorgelegt.

Nach Durchführung des Parteiengehörs zu den eingelangten Beschwerden brachte die mitbeteiligte Partei eine Beschwerdebeantwortung ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die vorgesehene Neubautrasse der U-Bahn-Linie U2 beginnt im Bereich der Quellenstraße im 10. Bezirk, schwenkt nach Unterquerung des Gürtels vorerst in eine Parallellage zur Reinprechtsdorfer Straße und danach unter dem Randbereich des Bacherplatzes direkt nach Norden zur U4-Station Pilgramgasse. Die Trasse führt im Wesentlichen geradlinig weiter nach Norden zur bestehenden U3-Station Neubaugasse und danach in einem weiten Rechtsbogen zur U2-Station „Rathaus“. Mit einem weiteren Rechtsbogen schließt die Trasse im Bereich Hauptuniversität an das bestehende U2-Bauwerk unter der Universitätsstraße an. Dabei bleibt zwischen dem Anschluss der Neubautrasse der U2 und der 2008 in Betrieb genommenen Verlängerung der U2 zur Station „Stadion“ ein Streckenabschnitt von etwa 145 m (Gleis 1) bzw. 105 m (Gleis 2) als Bestand erhalten. Bei diesem Bestandsstück handelt es sich im Wesentlichen um die Gleise im bestehenden Bahnsteigbereich der U-Bahn-Linie U2 in der Station „Schottentor“. Die bestehenden Gleise der U2 zwischen den U2-Stationen „Schottentor“ und „Rathaus“ bleiben in einer Länge von etwa 0,56 km unverändert erhalten und dienen nach Fertigstellung der verfahrensgegenständlichen Projekte als reine Betriebsgleise (dh. ohne Personenbeförderung) dem Netzzusammenhang zwischen U2 und U5. Die U2-Verlängerung hat eine Gesamtlänge von etwa 4,67 km.

Die bestehende U2-Station „Rathaus“ soll künftig auch dem Betrieb der U5 dienen. Die vorgesehene Trasse der neuen U-Bahn-Linie U5 beginnt nördlich der bestehenden Station „Rathaus“ und verläuft geradlinig nach Norden bis zur Station Frankhplatz. Zwischen den Stationen „Rathaus“ und „Karlsplatz“ soll künftig die U5 anstelle der U2 auf deren Bestandsgleisen verkehren. Änderungen an diesen Gleisen sind nicht geplant. Die Neubaustrecke der U5 hat eine Länge von etwa 0,64 km.

Die geplanten Trassenführungen (bereits mit der über die verfahrensgegenständlichen Projekte hinausgehenden, strichliert dargestellten „2. Baustufe“) sind aus der folgenden Grafik ersichtlich (Quelle: verfahrenseinleitender Antrag):

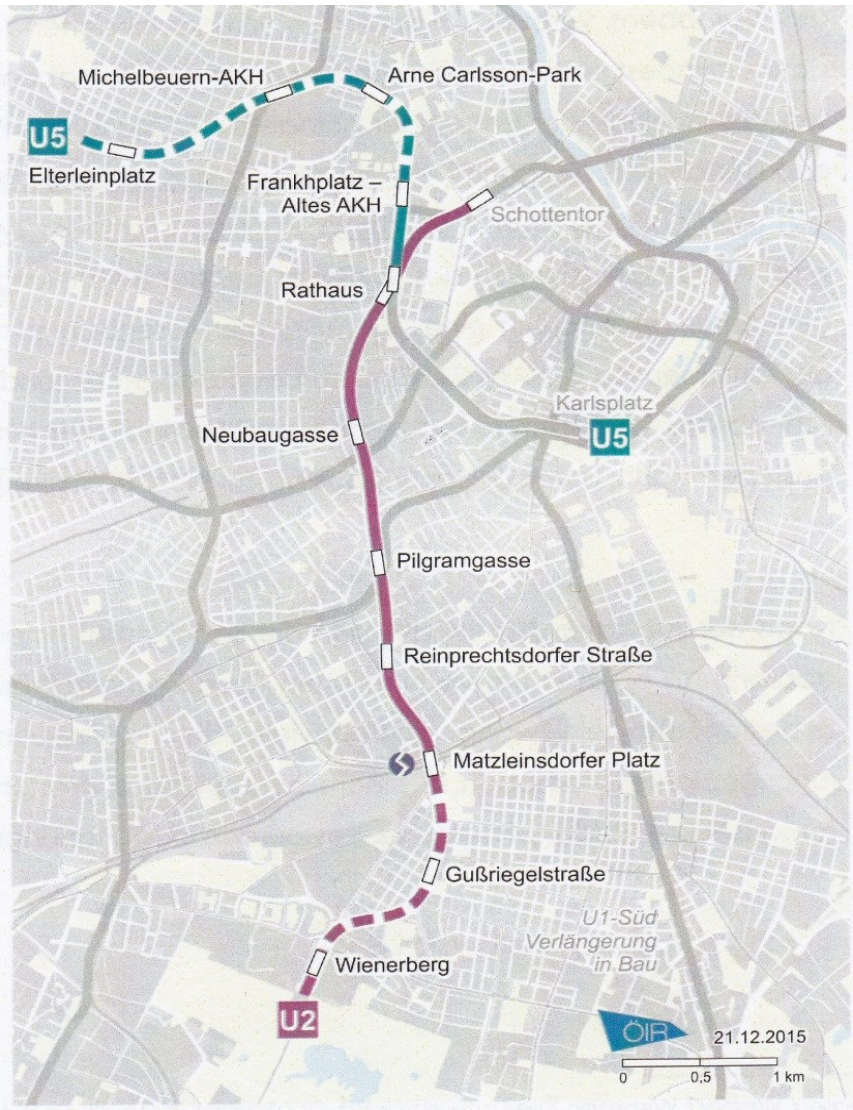

Weder die „Verlängerung der U-Bahn-Linie U2 von der Station ‚Schottentor' bis zur Station ‚Matzleinsdorfer Platz'" noch die „Errichtung der U-Bahn-Linie U5 von der Station ‚Rathaus' bis zur Station ‚Frankhplatz'" hat für sich genommen eine Trassenlänge von mehr als 10 km.

Bei Zusammenrechnung der beiden Projekte ergibt sich eine Trassenlänge von insgesamt ca. 5,31 km.

Bei Betrachtung der beiden von der mitbeteiligten Partei eingereichten Projekte als einheitliches Gesamtvorhaben führt eine Kumulierung mit sonst betroffenen (bestehenden) Eisenbahnanlagen hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen Luftschadstoffe, Lärm, Erschütterungen und EMF sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase zu Kumulationslängen von jeweils weniger als 10 km.

Der möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt geplante weitere Ausbau der U-Bahn-Linien U2 und U5 („2. Baustufe") ist nicht Teil der hier verfahrensgegenständlichen Projekte.

2. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich aus den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakten.

Die belangte Behörde beauftragte mit Schreiben vom 11.07.2016 einen Amtssachverständigen des Amtes der Wiener Landesregierung, MA 37-U, mit der Überprüfung, ob die im verfahrenseinleitenden Antrag bzw. in den damit vorgelegten Projektunterlagen genannten Trassenlängen von der mitbeteiligten Partei korrekt angegeben wurden. In seiner am 02.08.2016 erstatteten gutachterlichen Stellungnahme kam der Amtssachverständige nach Durchführung entsprechender Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass sowohl die von der mitbeteiligten Partei für die „Verlängerung der U-Bahn-Linie U2 von ‚Schottentor' bis ‚Matzleinsdorfer Platz'" angegebenen Trassenlängen als auch diejenigen für die „Errichtung der U-Bahn-Linie U5 von ‚Rathaus' bis ‚Frankhplatz'" schlüssig und aus technischer Sicht nachvollziehbar seien.

Bei der Prüfung im Feststellungsverfahren hat es sich nach § 3 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) nur um eine Grobprüfung mit begrenzter Prüftiefe zu handeln (vgl. Umweltsenat 12.08.2011, US 6A/2010/28-24, Behamberg; zuletzt: BVwG 01.08.2016, W104 2115704-2/13E, 110 kV-Leitung Villach-Finkenstein III; VwGH 21.12.2016, Ra 2016/04/0117 mwN; *Altenburger*/Berger, UVP², § 3 Rz 10). In deren Rahmen sind die zu erwartenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen eines Vorhabens hinsichtlich ihrer Wahrscheinlichkeit und Plausibilität unter Berücksichtigung der konkreten Situation zu erheben. Zutreffend hat die belangte Behörde daher jene Umweltauswirkungen geprüft, die voraussichtlich geeignet sind, erhebliche schädliche, belastende oder belästigende Wirkungen auf die Schutzgüter iSd § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 hervorzurufen. Von der belangten Behörde wurden Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Luftschadstoffe, Lärm, Erschütterungen und EMF in Auftrag gegeben, um iSd § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 die Frage zu klären, welche anderen gleichartigen Vorhaben (und welche Streckenlängen dieser Vorhaben) in einem räumlichen Zusammenhang mit den von der mitbeteiligten Partei eingereichten Projekten stehen.

Von der mitbeteiligten Partei wurde dazu bereits mit ihrem Feststellungsantrag eine Kumulationsprüfung vorgelegt, in der folgende bestehende Eisenbahnen berücksichtigt wurden:

- U-Bahn-Linien: U2 (Bestandsgleise im Bereich der Einbindung, zukünftige Betriebsgleise), U3, U4, U5
- Straßenbahnlinien: D, 1, 2, 6, 18, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 49, 62, 71
- ÖBB-Südbahn
- Wiener Lokalbahn

Für diese anderen (bestehenden) Vorhaben wurde von der mitbeteiligten Partei eine Kumulationsprüfung für Luftschadstoffe, Lärm, Erschütterungen und EMF durchgeführt und die Ergebnisse iSd § 3 Abs. 7 dritter Satz UVP-G 2000 der belangten Behörde vorgelegt, wobei sowohl die Bau- als auch die Betriebsphase des jeweiligen Projektes berücksichtigt wurde. Für die Bauphase wurde einerseits eine überblickshafte Gesamtbetrachtung und andererseits eine detailliertere, auf Grund fortschreitender Planungen und wechselnder Bautätigkeit nach Baujahren gegliederte Darstellung vorgelegt.

Dabei kommt die mitbeteiligte Partei zu folgenden Ergebnissen:

Verlängerung der U-Bahn-Linie U2 von Schottentor bis Matzleinsdorfer Platz:

- Bauphase: Kumulierende Effekte in einer Länge von maximal 9.033 m
- Betriebsphase: Kumulierende Effekte in einer Länge von maximal 9.098 m

Errichtung der U-Bahn-Linie U5 von Rathaus bis Frankhplatz:

- Bauphase: Kumulierende Effekte in einer Länge von maximal 3.827 m
- Betriebsphase: Kumulierende Effekte in einer Länge von maximal 2.027 m

Beurteilung bei Qualifikation als einheitliches Vorhaben:

- Bauphase: Kumulierende Effekte in einer Länge von maximal 9.033 m
- Betriebsphase: Kumulierende Effekte in einer Länge von maximal 9.500 m

Zu den von der mitbeteiligten Partei zur Frage der Kumulation der verfahrensgegenständlichen Projekte mit anderen gleichartigen, bestehenden Vorhaben (Eisenbahnanlagen) vorgelegten Unterlagen wurden von der UVP-Behörde mehrere Sachverständigengutachten eingeholt:

- Gutachten eines Amtssachverständigen für Luftreinhaltung
- Gutachten eines nichtamtlichen Sachverständigen für Lärm und Erschütterungen
- Gutachten eines Amtssachverständigen für EMF

Gutachtensauftrag war es jeweils, einerseits die in der Einreichung angeführten Kumulationsbereiche auf ihre Nachvollziehbarkeit und mögliche Ergänzungsbedürftigkeit zu überprüfen und andererseits festzustellen, ob zwischen den antragsgegenständlichen Projekten und den sonst betroffenen Vorhaben Kumulierungseffekte hinsichtlich des jeweiligen Fachbereichs zu erwarten sind.

Den Gutachtern wurde jeweils aufgetragen, die Auswirkungen sowohl für den Fall einer getrennten Betrachtung der Projekte „Verlängerung der U-Bahn-Linie U2 von ‚Schottentor' bis ‚Matzleinsdorfer Platz'" und „Errichtung der U-Bahn-Linie U5 von ‚Rathaus' bis ‚Frankhplatz'" als auch für die Variante der Betrachtung der beiden U-Bahn-Projekte als einheitliches Vorhaben zu überprüfen. Entsprechend den diesbezüglichen Vorgaben der Judikatur (VwGH 23.09.2009, 2007/03/0170), wonach es vor dem Hintergrund des Ziels der UVP und des in § 2 Abs. 2 UVPG 2000 definierten Vorhabenbegriffs notwendig ist, Auswirkungen eines Vorhabens nicht nur in der Betriebs-, sondern auch in der Errichtungsphase zu berücksichtigen, wurden die Gutachter beauftragt, ihre Berechnungen sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase durchzuführen.

Dem entsprechend kamen die beigezogenen Gutachter – bei Betrachtung der beiden eingereichten Projekte als Einzelvorhaben - jeweils zu dem Ergebnis, dass die von der mitbeteiligten Partei angestellten Untersuchungen dem Stand der Technik entsprechen und plausibel sind. Hinsichtlich der für die Kumulationsbetrachtung heranzuziehenden Trassenlängen kamen die Gutachter teilweise zu dem Ergebnis, dass der Untersuchung durch die mitbeteiligte Partei zu lange Kumulationslängen zugrundegelegt worden waren. Sowohl bei der „Verlängerung der U-Bahn-Linie U2 von ‚Schottentor' bis ‚Matzleinsdorfer Platz'" als auch bei der „Errichtung der U-Bahn-Linie U5 von ‚Rathaus' bis ‚Frankhplatz'" wurden von den beigezogenen Sachverständigen kumulierte Trassenlängen festgestellt, die sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase weniger als 10 km betragen.

Bei den <u>Vorhabenlängen</u> ging die belangte Behörde in der bekämpften Entscheidung, gestützt auf die Einreichunterlagen und die eingeholten Gutachten, von 4,67 km für die „Verlängerung der U-Bahn-Linie U2 von ‚Schottentor' bis ‚Matzleinsdorfer Platz'" und von 0,64 km für die „Errichtung der U-Bahn-Linie U5 von ‚Rathaus' bis ‚Frankhplatz'" aus.

Hinsichtlich der zu berücksichtigenden <u>Kumulationslängen</u> (einschließlich der verfahrensgegenständlichen Projekte) ging die belangte Behörde, ebenfalls gestützt auf die Einreichunterlagen und die eingeholten Gutachten, für den Fall, dass die beiden

eingereichten Projekte als ein einheitliches Vorhaben zu betrachten sind, von folgenden Größen aus:

Luftschadstoffe:

Baujahr 1:	8355 m
Baujahr 2:	9081 m
Baujahr 3:	7949 m
Baujahr 4:	7025 m
Betriebsphase:	8105 m

Lärm:

Baujahr 1:	3252 m
Baujahr 2:	3815 m
Baujahr 3:	5320m
Baujahr 4:	5462 m
Betriebsphase:	5323 m

Erschütterungen:

Baujahr 1:	1566 m
Baujahr 2:	2842 m
Baujahr 3:	5046 m
Baujahr 4:	6387 m
Betriebsphase:	7737 m

Lärm und Erschütterungen kumuliert:

Baujahr 1:	3364 m
Baujahr 2:	3927 m
Baujahr 3:	5971 m
Baujahr 4:	6387 m
Betriebsphase:	7816 m

EMF:

Bauphase:	0 m
Betriebsphase:	8472 m

Bei getrennter Betrachtung der beiden von der mitbeteiligten Partei beabsichtigten Projekte sind die von den beigezogenen Sachverständigen ermittelten Kumulationslängen, auf die sich die belangte Behörde in der bekämpften Entscheidung stützt, entsprechend geringer.

Insgesamt kommt die belangte Behörde aufgrund der eingeholten Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis, dass sowohl bei einer gesamthaften Betrachtung der beiden Projekte, als auch bei einer Beurteilung der kumulativen Auswirkungen der beiden Projekte zueinander und gemeinsam mit sonst betroffenen (bestehenden) Eisenbahnanlagen weder in der Errichtungs- noch in der Betriebsphase mit erheblichen schädlichen, belästigenden

oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, weil die Schwellenwerte der hier relevanten Z 10 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 nicht erreicht werden.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. bspw. VwGH 02.11.2016, Ra 2016/06/0088 mwN; 01.09.1998, 98/05/0066) ist ein Beschwerdeführer nicht verpflichtet, einem unvollständigen bzw. unrichtigen Befund in einem Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegen zu treten. Die unvollständige oder unrichtige Befundaufnahme kann auch ein Laie nachvollziehbar darlegen. Die Beschwerdeführer haben es aber gänzlich unterlassen, eine Unschlüssigkeit bzw. Unvollständigkeit der von der belangten Behörde eingeholten Gutachten, auf die sich die bekämpfte Entscheidung maßgeblich stützt, darzulegen. Dies wäre jedoch nötig, um ein Gutachten, dem nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten wird, zu entkräften (vgl. VwGH 29.04.2014, 2013/04/0164; 26.05.2011, 2007/07/0126; BVwG 21.07.2015, W113 2108149, Pyburg/Windpassing Umfahrung).

Die Beschwerdeführer haben Unschlüssigkeiten der eingeholten Gutachten nicht aufgezeigt (zu diesem Erfordernis vgl. VwGH 26.02.2016, Ro 2014/03/0004) und auch gar nicht behauptet. Insbesondere haben die Beschwerdeführer keine eigenen Gutachten, die zu anderen Schlussfolgerungen kommen würden als die von der belangten Behörde eingeholten Gutachten, vorgelegt und treten diesen somit nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen (vgl. bsp. VwGH 19.03.2013, 2011/02/0366).

Für den erkennenden Senat ist eine Unschlüssigkeit bzw. Unvollständigkeit der für die Ermittlung der Kumulationslängen eingeholten Gutachten nicht ersichtlich. Vielmehr sind die eingeholten Gutachten für das Bundesverwaltungsgericht vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Da auch die Beschwerdeführer diesen Gutachten nicht entgegengetreten sind, ist der erkennende Senat für die gegenständliche Entscheidung von den von der belangten Behörde auf Grundlage der eingeholten Sachverständigengutachten angenommenen Trassen- und Kumulationslängen ausgegangen.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1 Rechtliche Grundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, 2, 4, 4a, 7 und 7a sowie § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 lauten:

„Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1. (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
   a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
   b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
   c) auf die Landschaft und
   d) auf Sach- und Kulturgüter
   hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,
2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,
3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und
4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

[…]“

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) […]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[…]“

„Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

[…]

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der

schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

[…]

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

[…]“

„Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19. (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als

Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

[…]“

Für die Beantwortung der Frage, ob über die von der mitbeteiligten Partei beabsichtigten Projekte eine UVP durchzuführen ist, sind, wie die belangte Behörde richtig erkannte, die Tatbestände der Z 10 lit. b und d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 zu prüfen.

Anhang 1 Z 10 zum UVP-G 2000 (samt Präambel zu Anhang 1) lautet:

„In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. […]

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.“

	UVP	**UVP im vereinfachten Verfahren**	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
„Z 10	a) Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte; b) Neubau von sonstigen Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km; c) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, sofern die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist;	d) Vorhaben der lit. b und c, wenn das Längenkriterium nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Teilstücke mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist;	e) Neubau von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt wird; f) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte wenn die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist und ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt wird; g) Änderung von Eisenbahnstrecken durch Zulegung eines Gleises auf einer durchgehenden Länge von mindestens 2,5 km, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B oder C berührt wird; h) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte mit einem Verkehrsaufkommen (vor oder nach der Kapazitätserhöhung) von mindestens 60 000 Zügen/Jahr durch Erhöhung der Zugkapazität um mindestens

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
			25%, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird. Ausgenommen von lit. e bis h sind Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Hängebahnen und ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen, innerhalb geschlossener Siedlungsgebiete, sowie Anschlussbahnen; ausgenommen ist auch die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen bedingte Umlegungen. Bei lit. c, f, g und h ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden. Von Z 10 sind Hochleistungsstrecken (§ 23b) nicht erfasst.“

3.2 Zu Spruchpunkt A)

Bei den Beschwerdeführern ist denkbar von einer subjektiven Betroffenheit durch die Projekte auszugehen; sie sind Nachbarn iSd § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 der verfahrensgegenständlichen Projekte. Die Beschwerden wurden innerhalb offener Frist eingebracht.

Das System des hier relevanten Anhanges 1 Z 10 lit. b, c und d zum UVP-G 2000 kennt nur die beiden Projektarten „Neubau“ und „Änderung“. Als „Änderung“ kommen nach lit. c für „sonstige Eisenbahnstrecken“ seitliche Verlegungen bestehender Gleise in Betracht, wobei *„die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt“* sein müsste, um den Tatbestand der lit. c zu erfüllen. Beim von der mitbeteiligten Partei eingereichten Projekt „Errichtung der U-Bahn-Linie U5 von ‚Rathaus‘ bis ‚Frankhplatz‘“ ist dies eindeutig nicht der Fall, da eine vollkommen neue U-Bahn-Linie errichtet wird. Bei diesem Projekt handelt es sich daher im UVP-rechtlichen Sinn jedenfalls um einen Neubau.

Auch hinsichtlich der von der mitbeteiligten Partei als eigenes Vorhaben eingereichten „Verlängerung der U-Bahn-Linie U2 von ‚Schottentor‘ bis ‚Matzleinsdorfer Platz‘“ ist UVP-rechtlich von einem Neubau auszugehen, da fast auf der gesamten neuen Trasse zwischen

den Stationen „Schottentor“ und „Matzleinsdorfer Platz“ zwar *„die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt“* ist, die bestehende Trasse zwischen den Stationen „Schottentor“ und „Karlsplatz“ aber nicht geändert wird, sondern bestehen bleibt. Auch die „Verlängerung der U-Bahn-Linie U2 von ‚Schottentor‘ bis ‚Matzleinsdorfer Platz‘“ ist daher nicht anhand von Anhang 1 Z 10 lit. c (Änderung), sondern nach Anhang 1 Z 10 lit. b (Neubau) zum UVP-G 2000 zu prüfen.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 10 lit. d zum UVP-G 2000 ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt, weil die hier gegenständlichen Projekte nicht an *„noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebene Teilstücke“* unmittelbar anschließen (siehe unten).

Eine Anwendung von Anhang 1 Z 10 lit. e zum UVP-G 2000 (*„Neubau von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt wird“*) kommt nicht in Frage, weil *„Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Hängebahnen und ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen, innerhalb geschlossener Siedlungsgebiete, sowie Anschlussbahnen“* von Anhang 1 Z 10 lit. e bis h ausgenommen sind, da *„diese Bahnen schon ihrem Wesen nach in Siedlungsgebieten errichtet werden, um zu einer Verbesserung der Umweltsituation beizutragen“* (ErlRV 648 der Beilagen XXII. GP, 16 zu Anhang 1 Z 10); wie sich aus den vorgelegten Einreichunterlagen ergibt, verlaufen beide Projekte ausschließlich innerhalb geschlossener Siedlungsgebiete (zum Begriff vgl. Umweltsenat 16.12.1999, US 9/1999/4-39, Payerbach, der bei der Auslegung des Begriffs „geschlossenes Siedlungsgebiet“ auf *„eine dichte und geschlossene, kleinräumige Bebauung“* abstellt, *„sodass eine zusammenhängende Verbauung entsteht, die sich sichtbar vom Umgebungsbereich abhebt“*).

3.2.1 Beschwerdevorbringen:

In den Beschwerden wird Folgendes vorgebracht:

- <u>Die Beschwerdeführer bringen vor, bei den von der mitbeteiligten Partei als eigenständige Vorhaben eingereichten Projekten „Verlängerung der U-Bahn-Linie U2 von ‚Schottentor‘ bis ‚Matzleinsdorfer Platz‘“ und „Errichtung der U-Bahn-Linie U5 von ‚Rathaus‘ bis ‚Frankhplatz‘“ handle es sich nicht um zwei getrennte Vorhaben, sondern um ein einheitliches Vorhaben (Erst- bis Elftbeschwerdeführer).</u>

Dazu ist festzuhalten, dass die Begriffsbestimmung für „Vorhaben“ in § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 im Wesentlichen derjenigen für „Projekte“ in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/337/EWG und in Art. 1 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2011/92/EU (VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066) entspricht. Der Umfang des Vorhabens wird grundsätzlich durch den Antragsteller im Genehmigungsantrag definiert (vgl. VwGH 29.11.2016, Ra 2016/06/0068, mit Hinweis auf die Entscheidung vom 30.06.2016, Ra 2016/07/0034; ebenso VwGH 26.01.2017, Ra 2016/07/0086).

„Vorhaben“ ist gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 *„die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen“*. Damit wird klargestellt, dass sich die UVP nicht auf die jeweilige „technische Anlage“ beschränkt, sondern auch alle mit dieser in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen umfasst (Umweltsenat 30.04.2008, US 6B/2008/5-8, Kaunertal), wobei auch alle Maßnahmen einzurechnen sind, *„durch die ein Gesamtprojekt verwirklicht werden soll“* (*Baumgartner/Petek*, Kurzkommentar UVP-G 2000, 363 zu Straßenbauvorhaben).

Der Vorhabenbegriff des UVP-G 2000 ist weit zu verstehen (VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160) und umfasst einerseits den gewerberechtlichen Anlagenbegriff. Zum anderen ergibt sich aus einer eigenständigen Interpretation des UVP-rechtlichen Vorhabenbegriffs, dass Vorhabenteile, die aus umweltrelevanter Sicht nur in ihrem Zusammenwirken sinnvoll betrachtet werden können, ein einheitliches Vorhaben bilden (Umweltsenat 23.02.2001, US 1/2000/17-18, Pasching; idS auch VwGH 01.07.2009, 2005/04/0269; 29.03.2006, 2004/04/0129). Die Zuordnung einzelner getrennt eingereichter Projekte zu den in Anhang 1 des UVP-G 2000 aufgezählten Vorhaben darf nicht isoliert beurteilt werden; es sind vielmehr räumlich zusammenhängende Projekte dann als einheitliches Vorhaben anzusehen, wenn sie in einem derart engen funktionellen Zusammenhang stehen, dass durch ihre kumulative Wirkung Schwellenwerte oder Kriterien von Vorhaben des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erreicht bzw. erfüllt werden (VwGH 20.11.2014, 2011/07/0244; 18.12.2012, 2009/07/0179; 07.09.2004, 2003/05/0218).

Wann ein räumlicher Zusammenhang zwischen Vorhaben besteht, kann nicht allgemein (etwa in Metern) festgelegt werden, sondern muss anhand der Gegebenheiten des Einzelfalles individuell beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Überlagerung der schutzgutbezogenen Auswirkungen (vgl. dazu

Altenburger/Berger, UVP-G^2 (2010), § 3 Rz 34; *Baumgartner/Petek*, Kurzkommentar UVP-G 2000 (2010) 75; VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144).

Auch die Frage, ob der von § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 geforderte sachliche Zusammenhang vorliegt, kann nicht allgemein, sondern nur individuell von Fall zu Fall beurteilt werden, weshalb auch stets auf die Umstände des Einzelfalles Bedacht zu nehmen ist (VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066). Ein sachlicher Zusammenhang im Sinn der Vorhabendefinition des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 liegt vor, wenn ein gemeinsamer Betriebszweck, d.h. ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zur Erreichung eines gemeinsamen (wirtschaftlichen) Ziels, vorliegt (Umweltsenat 08.03.2007, US 9B/2005/8-431, Stmk-Bgld 380 kV-Leitung II [Teil Stmk]). In der Literatur (z.B. *Bergthaler/Weber/Wimmer*, Die Umweltverträglichkeitsprüfung, III, Rz 22 f.) wird ein sachlicher Zusammenhang dann angenommen, wenn die beabsichtigten Maßnahmen kausal und funktional mit der Verwirklichung des Vorhabens verbunden sind; demnach sind jedenfalls diejenigen Maßnahmen Teil des Vorhabens, die zur Erfüllung des Projektzwecks erforderlich sind. Es kommt folglich darauf an, ob das jeweils eingereichte Projekt für sich funktionsfähig ist und ob damit ein eigenständiger Projektzweck verfolgt wird. Auch die Judikatur zu Eisenbahnprojekten stellt bei der Beurteilung, ob ein eingereichter Teilabschnitt für sich als Vorhaben iSd § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 zu beurteilen ist, darauf ab, ob das Projekt in technischer und betrieblicher Hinsicht für sich bestehen kann bzw. ob es auch ohne ein anderes Vorhaben verkehrswirksam ist (VwGH 25.08.2010, 2007/03/0027; 20.03.2002, 2000/03/0004; BVwG 26.11.2014, W102 2000176-1/23E, Spange Götzendorf).

Alle Beschwerdeführer gehen davon aus, dass die belangte Behörde zu Unrecht einen sachlichen Zusammenhang zwischen der U2-Verlängerung und der Errichtung der U5 verneint hat. Begründet wird dies von den Dritt- bis Elftbeschwerdeführern damit, dass die U5 und die U2-Verlängerung einen funktionellen Zusammenhang aufwiesen, da die derzeit noch bestehende Strecke der U-Bahn-Linie U2 zwischen der Station „Rathaus“ und der Station „Schottentor“ nunmehr als Betriebsgleise für beide U-Bahn-Linien geführt werden solle. Es sei evident, dass der Betrieb einer U-Bahn nicht nur jene Strecken erfordere, die dem Passagierverkehr dienen, sondern auch sogenannte Betriebsgleise, die für den Betrieb auch des gegenständlichen Projektes U2/U5 unerlässlich seien. Allgemein bekannt seien mehrere Betriebsgleise der Wiener U-Bahnen, die von den Dritt- bis Elftbeschwerdeführern namentlich angeführt werden. Ohne Betriebsgleise sei der Betrieb der U-Bahn in Wien und der Betrieb des gegenständlichen Projektes nicht möglich. Die geplanten Betriebsgleise zwischen U2/U5

seien somit integrierender Bestandteil des Projektes und stellten auch die funktionelle Verbindung von U2 und U5 dar.

Im vorliegenden Fall kann es für die Prüfung einer allfälligen UVP-Pflicht jedoch dahingestellt bleiben, ob die beiden eingereichten Projekte in einem sachlichen und räumlichen Zusammenhang zueinander stehen und somit als einheitliches Vorhaben anzusehen sind. Denn wie sich aus den von der belangten Behörde eingeholten Sachverständigengutachten ergibt, werden die maßgeblichen Schwellenwerte des Anhanges 1 Z 10 zum UVP-G 2000 selbst bei einer gesamthaften Betrachtung der beiden Projekte mit einer Länge von 5,31 km als einheitliches Vorhaben nicht erreicht. Aber auch bei einer iSd § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 durchgeführten Beurteilung der kumulativen Auswirkungen der beiden Projekte zueinander und gemeinsam mit sonst betroffenen (bestehenden) Vorhaben ist aufgrund einer Einzelfallprüfung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Dass mögliche Kumulationseffekte auch bei getrennter Betrachtung der Projekte geprüft werden, wird durch Anhang 1 Z 10 lit. d zum UVP-G 2000 sowie durch § 3 Abs. 2 UVP-G 2000, für den nach herrschender Ansicht (idS *Baumgartner/Petek*, Kurzkommentar UVP-G 2000 361, 370) trotz der Spezialregelung des Anhanges 1 Z 10 lit. d zum UVP-G 2000 ein Restanwendungsbereich verbleiben dürfte, sichergestellt.

- <u>Von den Beschwerdeführern wird weiters eingewendet, die von der mitbeteiligten Partei als eigenständige Vorhaben eingereichten Projekte würden mit dem letzten Ausbau der U-Bahn-Linie U2 zwischen den Stationen „Schottentor“ und „Aspernstraße“ ein einheitliches Vorhaben bilden (Erst- bis Elftbeschwerdeführer).</u>

Für die Beantwortung der Frage, ob ein bestimmtes Vorhaben einen Tatbestand des Anhanges des UVP-G 2000 erfüllt, ist – unter Berücksichtigung des Vorhabenbegriffs nach § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 – ausgehend vom Wortlaut des Anhanges das auf dem Boden der Projektunterlagen des Antragstellers zu prüfende Vorhaben maßgeblich (VwGH 26.04.2011, 2008/03/0089).

Der Wortlaut des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist im gegebenen Zusammenhang klar: Z 10 lit. b unterstellt den *„Neubau von sonstigen Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km“* der UVP-Pflicht, und Z 10 lit. d macht die Durchführung einer Einzelfallprüfung davon abhängig, dass *„das*

Längenkriterium nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erfüllt ist“. Die Formulierungen „durchgehende Länge“ und „unmittelbar angrenzend“ sind in ihrem Wortsinn so eindeutig, dass an ihrer Auslegung vernünftigerweise keine Zweifel bestehen können.

„Unmittelbar angrenzend“ bedeutet offensichtlich „ohne Unterbrechung angrenzend“. Hätte der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang alle Teilstücke erfassen wollen, die zum jeweils verfahrensgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen, hätte er statt der Formulierung *„unmittelbar angrenzend“* eine andere (etwa „in der Nähe befindlich“ oder „in einem räumlichen Zusammenhang stehend“) verwendet, weil die ihrem Wortsinn nach eindeutige Formulierung *„unmittelbar angrenzend“* dann nicht den Willen des Gesetzgebers wiedergeben würde. In Fällen, wo eine Gesetzesformulierung eindeutig ist, kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, etwas anderes gemeint zu haben. Ein „Eckpfeiler" traditioneller juristischer Auslegung des innerstaatlichen Rechtes ist es, dass die Auslegung einer Norm ihre Grenze in ihrem „noch möglichen Wortsinn" findet. Insofern steckt der Wortlaut der Gesetzesformulierung die Grenzen der richterlichen Auslegungstätigkeit ab (*Handstanger*, Verfassungskonforme oder berichtigende Auslegung ?, ÖJZ 1998, 169 ff.).

Dass der Gesetzgeber die Formulierung *„unmittelbar angrenzend“* sehr bewusst gewählt hat, ergibt sich aus den Materialien zur UVP-Novelle 2004, wonach durch *„die Neugestaltung der UVP-Pflicht in [§ 23b Abs. 2] Z 1 und 2 … die schwer zu vollziehende Kumulationsbestimmung im bisherigen Abs. 3 obsolet“* wurde. Mit dieser Neugestaltung wurde die bis dahin geltende Kumulationsbestimmung für Hochleistungsstrecken, die auf Vorhaben abstellte, die mit dem jeweils zu prüfenden Vorhaben *„in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen“* (§ 23b Abs. 3 UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 89/2000), durch die bis heute geltende Formulierung des § 23b Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 (*„… wenn gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken eine durchgehende Länge von mindestens 10 km erreicht wird …“*) ersetzt. Die mit der UVP-Novelle 2004 neu geschaffene Bestimmung des Anhanges 1 Z 10 lit. d. (*„… wenn das Längenkriterium nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erfüllt ist …“*) wurde dieser Neuformulierung des § 23b Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 nachgebildet.

Die höchstgerichtliche Judikatur akzeptiert in Zusammenhang mit linienförmigen Infrastrukturen (Straße, Eisenbahn, Energieleitungen) den stufenweisen Ausbau UVP-pflichtiger Vorhaben, wenn die etappenweise Errichtung sachlich gerechtfertigt ist. Unterschiedliche Realisierungszeiträume hat der Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit einem Eisenbahnprojekt als sachliche Rechtfertigung für die Abgrenzung verschiedener Teilstücke voneinander anerkannt (VfGH 28.06.2001, V51/00). Eine Begrenzung und Teilung eines Vorhabens ist nach der Judikatur dann nicht sachlich gerechtfertigt, wenn der Grund für die Stückelung einer Strecke lediglich die Vermeidung eines UVP-Verfahrens ist (VwGH 20.07.2004, 2004/05/0100). Eine Umgehungsabsicht kann dann nicht ohne weiteres angenommen werden, wenn die Errichtung der verschiedenen Abschnitte weder zeitgleich noch in enger zeitlicher Abfolge geschieht oder wenn es sich um funktional eigenständige Projekte handelt. Im Fall der Trennung eines Eisenbahn-Neubauvorhabens von einem in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstück durch ein älteres Teilstück kommt es somit darauf an, ob eine Einbeziehung des älteren Teilstücks gerade deshalb gewählt wurde, um das Merkmal "durchgehend" auszuschalten und damit ein UVP-Verfahren zu vermeiden. Dafür liegt freilich im gegenständlichen Fall kein Anhaltspunkt vor. Vielmehr erscheint es dem erkennenden Senat sachgerecht, die funktionstüchtigen Gleise im bestehenden Bahnsteigbereich der U-Bahn-Linie U2 in der Station „Schottentor“ beizubehalten und erst daran anschließend die neue U2-Trasse in Richtung „Rathaus“ zu beginnen.

Da die in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Abschnitte der U-Bahn-Linie U2 (zwischen den Stationen „Schottentor“ und „Stadion“, zwischen den Stationen „Stadion“ und „Aspernstraße“ und zwischen den Stationen „Aspernstraße“ und „Seestadt“) an die nunmehr geplante Verlängerung der U-Bahn-Linie U2 nicht „unmittelbar angrenzen“, sondern dazwischen ein Bestandsstück liegt, das bereits 1980 eröffnet wurde, ist der Tatbestand des Anhanges 1 Z 10 lit. d zum UVP-G 2000 nicht erfüllt. Daran ändert auch die von den Dritt- bis Elftbeschwerdeführern herangezogene, im Zusammenhang mit einem Straßenbauprojekt ergangene Entscheidung EuGH 25.07.2008, C-142/07, Ecologistas en Acción-CODA gegen Ayuntamiento de Madrid nichts, wo der EuGH die Frage zu beantworten hatte, ob eine in insgesamt 15 Etappen ausgebaute, autobahnähnliche Ringstraße in Madrid einer UVP zu unterziehen war. Die dabei vom EuGH getroffene Feststellung, wonach die fragliche Straße unter den Tatbestand des Anhanges I Z 7 Buchstabe c (*„Bau von neuen vier- oder mehrspurigen Straßen oder Verlegung und/oder Ausbau bestehender ein- oder zweispuriger Straßen zu vier- oder mehrspurigen Straßen, wenn diese neue Straße oder dieser verlegte und/oder*

ausgebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweisen würde") und nicht unter den des Anhanges II Z 10 Buchstabe e (*„Bau von Straßen … [nicht durch Anhang I erfasste Projekte]"*) der UVP-Richtlinie zu subsumieren ist, hat für das hier gegenständliche Verfahren keinerlei Relevanz. Daneben hat der EuGH im genannten Urteil nur allgemeine Aussagen zum weiten Anwendungsbereich der UVP-RL und zum Stückelungsverbot getroffen, aber dem nationalen Gericht die Beurteilung überlassen, ob bei der Einreichung der immerhin 15 Teilstücke gegen das Stückelungsverbot verstoßen wurde. Aus dem Urteil kann jedenfalls nicht abgeleitet werden, dass eine Anti-Stückelungs-Regelung wie die des Anhanges 1 Z 10 lit. d zum UVP-G 2000, die auf *„unmittelbar angrenzende … Teilstücke"* abstellt, unionsrechtlich unzulässig wäre. Es ist den Beschwerdeführern zwar beizupflichten und entspricht der herrschenden Ansicht, wenn sie unter Verweis auf die Literatur (*Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* (Hrsg), UVP-G^3 (2013) Rz 31 zu § 2 UVP-G 2000) feststellen, dass „im Zweifel" der richtlinienkonformen Auslegung der Vorzug zu geben ist; der erkennende Senat geht allerdings davon aus, dass die Festlegungen des Anhanges 1 Z 10 lit. d zum UVP-G 2000 ohnehin bereits richtlinienkonform sind.

Auch das von den Dritt- bis Elftbeschwerdeführern angesprochene Erkenntnis VwGH 03.09.2008, 2007/03/0068, führt für den gegenständlichen Fall zu keinem anderen Ergebnis:

Ein Eisenbahnunternehmen hatte zunächst die Sanierung der (bis dahin eingleisigen) Angerschluchtbrücke und die Zulegung eines zweiten Gleises geplant, um in weiterer Folge eine Hochleistungsstrecke auf ihrer gesamten Länge zweigleisig ausbauen zu können. In seinem Vorerkenntnis vom 12.09.2006, 2005/03/0131, hatte der VwGH festgestellt, dass das beabsichtigte zweite Gleis als Neubau einer Fernverkehrsstrecke einzustufen und daher UVP-pflichtig sei. In der Folge dieses Erkenntnisses änderte das Eisenbahnunternehmen sein Projekt dahingehend ab, dass die ursprünglich vorgesehene Zulegung des zweiten Gleises im Bereich der auszubauenden Angerschluchtbrücke nicht mehr Projektbestandteil war. Die restlichen Rahmenbedingungen blieben allerdings unverändert, und es war aus den Projektunterlagen unverändert offensichtlich, dass der zweigleisige Ausbau der betroffenen Hochleistungsstrecke weiterhin beabsichtigt war und das damals gegenständliche, gegenüber der ersten Einreichung reduzierte Projekt ein Teil dieses Gesamtprojektes war. Auch aus der von der damals belangten Behörde im angefochtenen Bescheid angeführten Vorhabenbezeichnung *("Zweigleisiger Ausbau der Tauernbahn Abschnitt Angerschluchtbrücke - Bf. Angertal"*) zog der VwGH den Schluss, dass sich das Vorhaben nicht allein auf den Ersatz der (bis dahin eingleisigen)

Angerschluchtbrücke beschränkte, sondern insgesamt ein zweigleisiger Ausbau vorgesehen war. Die in den Einreichunterlagen auch gar nicht camouflierte Absicht, durch Herausnahme der Zulegung des zweiten Gleises aus dem Projekt die UVP-Pflicht zu umgehen, wurde vom VwGH in seinem Erkenntnis VwGH 03.09.2008, 2007/03/0068, durchschaut und der Ersatzbescheid der damals belangten Behörde aufgehoben.

Für den Standpunkt der Beschwerdeführer kann aus den zitierten VwGH-Erkenntnissen allerdings nichts gewonnen werden, weil der damals zugrundeliegende Sachverhalt mit dem hier maßgeblichen nicht vergleichbar ist:

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um einen *„Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte“* (Anhang 1 Z 10 lit. a UVP-G 2000). Vielmehr sind die hier gegenständlichen Vorhaben nach dem Tatbestand des Anhanges 1 Z 10 lit. b und allenfalls nach lit. d zum UVP-G 2000 zu prüfen. Eine Umgehungsabsicht, wie sie in VwGH 03.09.2008, 2007/03/0068, zur Bescheidaufhebung geführt hat, ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Dass ein etappenweiser Ausbau von Eisenbahnstrecken zulässig ist, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Anhanges 1 Z 10 lit. b zum UVP-G 2000 (*„Neubau von sonstigen Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte …“*). Unterschiedliche Realisierungszeiträume hat der Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit einem Eisenbahnprojekt als sachliche Rechtfertigung für die Abgrenzung verschiedener Teilstücke voneinander anerkannt (VfGH 28.06.2001, V51/00). Eine (insbesondere vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichende) Interpretation der nach ihrem Wortsinn eindeutigen Formulierung „unmittelbar anschließend“ findet sich in den genannten Erkenntnissen nicht.

Es zeigt sich daher, dass dem von den Dritt- bis Elftbeschwerdeführern angesprochenen Erkenntnis VwGH 03.09.2008, 2007/03/0068, ein wesentlich anderer Sachverhalt zugrundelag und dass dieses Erkenntnis auch nicht den Standpunkt der Beschwerdeführer stützt.

Da die hier verfahrensgegenständlichen Projekte an die zuletzt (d.h. innerhalb der letzten 10 Jahre) dem Verkehr frei gegebenen Teilstücke der U-Bahn-Linie U2 nicht unmittelbar anschließen, hat die von den Beschwerdeführern gewünschte Einrechnung dieser Teilstücke in die (das) verfahrensgegenständliche(n) Vorhaben zu unterbleiben, und es ist von einem Neubauvorhaben der Z 10 lit. b auszugehen.

- Von den Beschwerdeführern wird weiters vorgebracht, die von der mitbeteiligten Partei in ihrer Einreichunterlage vorgenommene und von der belangten Behörde übernommene Kumulationsberechnung nach Baujahren sei rechtswidrig. Korrekterweise müsse immer das gesamte Vorhaben einer Kumulationsprüfung unterzogen werden (Dritt- bis Elftbeschwerdeführer).

  Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 30.06.2006, 2005/04/0195, festgestellt, dass die Notwendigkeit der Durchführung einer UVP nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 an die Voraussetzung geknüpft ist, dass die dafür zuständige Behörde festgestellt hat, dass aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (zur diesbezüglichen Bindungswirkung des Feststellungsbescheides vgl. auch VwGH 10.09.2008, 2006/05/0036; 27.06.2006, 2004/05/0093). Da ein räumlicher Zusammenhang iSd Vorhabenbegriffs des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht vorliegt, wenn es zu keiner Überlagerung von Auswirkungen auf die Umwelt kommt (Umweltsenat 20.02.2012, US 7B/2011/24-11, Villach/Finkenstein), waren für die von der mitbeteiligten Partei vorgelegten und von der belangten Behörde durch Sachverständigengutachten ermittelten Kumulationslängen nur diejenigen Abschnitte sonst berührter (bestehender) Vorhaben zu berücksichtigen, bei denen es voraussichtlich zur Überlagerung der maßgeblichen Umweltauswirkungen kommen wird, wobei der räumliche Zusammenhang schutzgutbezogen zu beurteilen ist (VwGH 17.12.2015, 2012/05/0153 mit Hinweis u.a. auf die Entscheidung 24.07.2014, 2011/07/0214). Bis zu welcher Entfernung eine Überlagerung zu erwarten ist, kann nicht allgemein festgelegt werden, sondern muss im Einzelfall beurteilt werden (Umweltsenat 17.05.2006, US 7A/2006/4-11, Antau). Dem entsprechend wurde von den beigezogenen Sachverständigen für Luftschadstoffe, Lärm, Erschütterungen und EMF die Abgrenzung vorgenommen.

  Die von der Judikatur geforderte „Überlagerung von Auswirkungen“ ist freilich nicht nur in räumlicher, sondern auch in zeitlicher Hinsicht zu sehen. Auswirkungen, die nicht zeitgleich auftreten, können sich naturgemäß nicht überlagern und sind daher für die Kumulationsberechnung auch nicht heranzuziehen. Diesem Gedanken und der bei linienhaften Projekten naturgemäß wechselnden Bautätigkeit entsprechend wurde die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen nach Baujahren gegliedert. Von der mitbeteiligten Partei wurden Zeitpläne für die Bautätigkeit vorgelegt, anhand derer die Sachverständigen ihre Gutachten erstellt haben. Wenn die Dritt- bis Elftbeschwerdeführer diese Vorgangsweise kritisieren, ist ihnen entgegenzuhalten, dass

„Kumulierung“ schon begrifflich (von lateinisch *cumulus*, „Anhäufung“, „Ansammlung“) Gleichzeitigkeit verlangt.

Wenn auch weder das UVP-G 2000 noch die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL) eine Begriffsbestimmung für „Kumulierung“ enthält, stellt Anhang III Z 3 lit. f UVP-RL ausdrücklich auf den *„erwartete(n) Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen“* ab. Eine Verpflichtung, Auswirkungen, die nicht zeitgleich auftreten, zu kumulieren, um Schwellenwerte zu erreichen, kann weder dem UVP-G 2000 noch der UVP-RL entnommen werden. Vielmehr sind die Kumulierungsbestimmungen des UVP-G 2000 restriktiv auszulegen (Umweltsenat 24.10.2006, 9A/2006/19-16, Hall Weng).

Eine exakte, tages- und parzellenscharfe Baustellenplanung für die von der mitbeteiligten Partei geplanten Bauarbeiten ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt naturgemäß noch nicht möglich, würde aber jedenfalls nicht zu längeren Überlagerungszeiträumen führen, als sie von den Sachverständigen der belangten Behörde angenommen wurden. Die vorgenommene Gliederung nach Baujahren ist daher nach Ansicht des erkennenden Senats nicht zu beanstanden.

- <u>Von den Beschwerdeführern wird vorgebracht, es müsse auch der nächste, nach Fertigstellung der verfahrensgegenständlichen Projekte anstehende weitere Ausbau der U-Bahn-Linien U2 und U5 („Baustufe 2“) in das (die) Vorhaben eingerechnet werden (Dritt- bis Elftbeschwerdeführer).</u>

  Die Dritt- bis Elftbeschwerdeführer bringen vor, die belangte Behörde habe zu Unrecht lediglich die nunmehr eingereichte erste Baustufe geprüft und nicht auch die möglicherweise später folgende, zweite Baustufe eingerechnet. Richtigerweise hätte auch die zweite Baustufe der U2-Verlängerung bzw. des Baus der U5 in die Betrachtung miteinbezogen werden müssen. Es sei nämlich, wie auf der Homepage der Stadt Wien (https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/projekte/verkehrsplanung/u-bahn/u2u5/projektplanung.html) ersichtlich sei, in weiterer Folge beabsichtigt, die U5 in einem weiteren Ausbauschritt bis Elterleinplatz und die U2 bis zum Wienerberg zu verlängern.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10.12.2009, 2006/04/0142, ausgeführt hat, kann die Frage, ob ein bestimmtes Vorhaben einer UVP zu unterziehen ist, allein aus den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen und dem bei der Behörde eingereichten Projekt beurteilt werden. Auf eventuelle sonst noch beabsichtigte Vorhaben kommt es nicht an, solange noch kein konkretes Projekt vorliegt (vgl. zuletzt auch VwGH 29.11. 2016, Ra 2016/06/0068 mit Verweis auf die Judikatur des EuGH). Der nächste, möglicherweise beabsichtigte Ausbau der U-Bahn-Linien U2 und U5 ist daher in die hier verfahrensgegenständlichen Projekte nicht einzurechnen, solange diesbezüglich noch kein konkreter, in einem Einreichprojekt manifestierter Projektwille erkennbar ist. Ein Feststellungsverfahren kann nämlich auch von Amts wegen erst eingeleitet werden, wenn ein Projekt vorliegt, aus dem sich die für die Bewertung der UVP-Pflicht maßgeblichen Kriterien entnehmen lassen (VwGH 16.07.2010, 2009/07/0016; 07.09.2004, 2003/05/0218, 0219 mwN), und wenn ein eindeutiger, auf die Durchführung des konkreten Vorhabens gerichteter Wille des Projektwerbers erkennbar ist (*Altenburger/Berger*, UVP-G^2 § 3 Rz 21 mwN). Dieser Verwirklichungswille kann entweder durch einen entsprechenden Genehmigungsantrag (bei der materiengesetzlich zuständigen Behörde bzw. bei der UVP-Behörde) oder aber durch die ohne Einholung einer Genehmigung erfolgte faktische Aufnahme der Bauarbeiten zum Ausdruck gebracht werden (*Ennöckl* in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* (Hrsg), UVP-G^3 (2013) Rz 47 zu § 3 UVP-G 2000 mwN).

All dies ist hinsichtlich des über die verfahrensgegenständlichen Projekte hinausgehenden Ausbaus der U-Bahn-Linien U2 und U5 nicht der Fall. Wie bereits aus den von der mitbeteiligten Partei vorgelegten Einreichunterlagen hervorgeht, steht am Beginn jeder konkreten U-Bahn-Projektplanung ein Finanzierungsübereinkommen der Stadt Wien mit der Republik Österreich. Das hier relevante Übereinkommen vom 12.07.2007 über die vierte Ausbauphase der Wiener U-Bahn umfasste ursprünglich u.a. eine Verlängerung der U-Bahn-Linie U2 von der Station „Karlsplatz“ nach Süden und bestimmte Ausbaumaßnahmen der U-Bahn-Linie U1. In einer Zusatzvereinbarung vom 22.01.2013 wurde zwischen der Stadt Wien und der Republik Österreich übereingekommen, die Verlängerung der U-Bahn-Linie U2 von der Station „Karlsplatz“ nach Süden nicht und einen Teil des für die U-Bahn-Linie U1 geplanten Ausbaus anders als ursprünglich geplant auszuführen, wodurch die vorgesehenen Mittel nicht zur Gänze ausgeschöpft wurden. „Nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände“ kamen die Vertragsparteien am 29.05.2015 überein, mit den nicht mehr benötigten Mitteln aus dem Übereinkommen für die vierte Ausbauphase der Wiener U-Bahn die nun

verfahrensgegenständlichen Projekte zu verwirklichen. Eine Finanzierung liegt daher bis zum Abschluss eines neuen Übereinkommens zwischen der Stadt Wien und der Republik Österreich nur für diese Projekte, nicht aber für mögliche weitere Ausbauschritte vor.

Auch die eisenbahnrechtlichen Konzessionen wurden nur für *„die U-Bahn-Linie U2 für den Neubauabschnitt Matzleinsdorfer Platz (mit anschließender Wende- und Abstellanlage) bis Rathaus (einschließlich Anschluss an die Bestandsstrecke der Linie U2 beim Schottentor)“* bzw. *„die U-Bahn-Linie U5 für den Neubauabschnitt Rathaus bis Frankhplatz“* beantragt (Anträge vom 18.02.2016).

Die Ausschreibung der zur Vorbereitung des generellen Projektes notwendigen Planungsleistungen bezieht sich ausdrücklich nur auf die „1. Baustufe“.

Aus all dem ergibt sich, dass die „2. Baustufe“ mangels konkret manifestierten Verwirklichungswillens nicht Teil des hier relevanten „Vorhabens“ iSd § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 sein kann. Vorhaben, für die (noch) kein konkreter Vewirklichungswille besteht, können nämlich andere Projekte nicht durch Kumulation in eine UVP drängen (*Baumgartner/Petek*, Kurzkommentar UVP-G 2000, 74 mit Verweis auf Umweltsenat 24.10.2006, US 9A/2006/19-16, Hall Weng, wonach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 restriktiv auszulegen ist und der Verwirklichungswille bei Projekten, die in die Kumulierung einbezogen werden sollen, besonders streng geprüft werden muss; zum Erfordernis konkret ausgearbeiteter Projektunterlagen für ein Feststellungsverfahren vgl. auch Umweltsenat 19.05.2006, US 5A/2005/22-18, Mölbling; 14.10.2008, US 1B/2008/20-4, Wels MVA II). Der Umfang des Vorhabens wird grundsätzlich durch den Antragsteller im Genehmigungsantrag definiert (vgl. VwGH 29.11.2016, Ra 2016/06/0068, mit Hinweis auf die Entscheidung vom 30.06.2016, Ra 2016/07/0034). Im Zusammenhang mit der Betrachtung einer behaupteten kumulativen Wirkung von Projekten ist allein das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt entscheidend. Auf eventuell sonst noch beabsichtigte Vorhaben kommt es, so lange noch kein konkretes Projekt vorliegt, nicht an. Im Zusammenhang mit der so genannten Stückelungsproblematik bei einem Straßenbauvorhaben ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bei der Beurteilung, ob ein Teil eines größeren Vorhabens für sich allein als Vorhaben im Sinne des § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 zu beurteilen ist, die Sachlichkeit der Abgrenzung maßgeblich (vgl. VwGH 29.11.2016, Ra 2016/06/0068, mit Hinweis auf die Entscheidungen vom 20.07.2004, 2004/05/0100, und vom 20.12.2005, 2004/05/0317). Die „2. Baustufe“ wurde von der mitbeteiligten Partei nicht zur Bewilligung beantragt ist deshalb nicht einzubeziehen. Die im STEP 2025 – Fachkonzept

Mobilität der Stadt Wien zum Ausdruck kommende politische Willenserklärung, nach den hier verfahrensgegenständlichen Vorhaben auch noch eine „2. Baustufe“ durchzuführen, weist aus den genannten Gründen nicht den aus rechtlicher Sicht erforderlichen Konkretheitsgrad auf, sodass ihr für das gegenständliche Verfahren auch keine Relevanz zukommt.

- Die Beschwerdeführer behaupten, die UVP-RL sei vom nationalen Gesetzgeber nur unzureichend umgesetzt worden. Der Schwellenwert von 10 km in Anhang 1 Z 10 zum UVP-G 2000 sei willkürlich gewählt worden. Der bekämpfte Bescheid enthalte daher „eine bedeutende, rechtserhebliche und massive und somit rechtswidrige Umgehung der Unionsregelung“ (Erst- und Zweitbeschwerdeführer).

  Die Erst- und Zweitbeschwerdeführer bringen vor, die belangte Behörde habe *„durch die vorgenommene Aufsplittung der beiden Vorhaben und somit Nichtbeurteilung eines Projektes bereits die Unionsregeln bewusst umgangen“*.

  Dazu komme weiters, dass der österreichische Gesetzgeber die UVP-RL im Hinblick auf den im Anhang 1 Z 10 zum UVP-Gesetz angeführten Schwellenwert von durchgehend mindestens 10 km nicht richtig umgesetzt habe.

  Nach der Rechtsprechung des EuGH sei der Wertungsspielraum, der den Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 2 der UVP-RL eingeräumt wird, durch die in Art. 2 Abs. 1 dieser Richtlinie festgelegte Pflicht begrenzt. Daher sei ein Projekt – wie im gegenständlichen Fall – bei dem insbesondere aufgrund seiner Größe oder seines Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sei, jedenfalls einer Prüfung in Bezug auf seine Auswirkungen zu unterziehen. Diese in der UVP-RL auferlegte Pflicht werde im gegenständlichen Einzelfall rechtserheblich verletzt. Dadurch habe Österreich seinen in der UVP-Richtlinie 2011/92 eingeräumten Wertungsspielraum überschritten. Die UVP-RL sei daher direkt anzuwenden.

  Aus Art. 4 Abs. 3 UVP-RL ergebe sich nachvollziehbar und eindeutig, dass bei Festlegung von Schwellenwerten im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Buchstabe b UVP-RL die relevanten Auswahlkriterien des Anhanges III der Richtlinie zu berücksichtigen seien. Zu diesen Auswahlkriterien würden unter anderem auch die besondere Berücksichtigung von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, historisch, kulturell oder auch archäologisch bedeutende Landschaften und somit auch Gebäude zählen.

Der in Anhang 1 Z 10 zum UVP-G 2000 angeführte Schwellenwert von mindestens 10 km sei mit der im Art. 2 Abs. 1 UVP-RL angeführten und normierten Verpflichtung zwecks ordnungsgemäßer Erfassung von Projekten, bei denen, wie im gegenständlichen Fall, mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sei, unvereinbar.

Dadurch, dass die belangte Behörde nur auf den nach Ansicht der Erst- und Zweitbeschwerdeführer rechtswidrigen Schwellenwert von mindestens 10 km abgestellt habe, würden die übrigen Auswahlkriterien des Anhanges III der UVP-RL (namentlich Anhang III Z 2 Buchstabe c Unterbuchstabe vii: *„Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte“* sowie Unterbuchstabe viii: *„historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften und Stätten“*) nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Erst- und Zweitbeschwerdeführer bringen vor, der in Anhang 1 Z 10 vorgesehene Schwellenwert (10 km) sei vom nationalen Gesetzgeber willkürlich gewählt worden, richtigerweise hätten die Auswahlkriterien des Anhanges III der UVP-Richtlinie beachtet werden müssen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Frage, ob für im Anhang II der UVP-RL genannte Vorhaben (das sind Vorhaben, die nicht jedenfalls einer UVP unterzogen werden müssen, weil sie nicht von Anhang I erfasst sind) eine UVP durchzuführen ist, insofern ein breiter Ermessensspielraum gewährt wurde, als die Staaten nach Art. 4 Abs. 2 UVP-RL die Möglichkeit haben, nach ihrer Wahl ein System für eine Einzelfallprüfung oder Schwellenwerte für diese Fälle einzuführen. Dabei haben sich die Mitgliedstaaten nach den relevanten Auswahlkriterien des Anhanges III der RL zu richten (Art. 4 Abs. 3 UVP-RL). Österreich hat sich für ein – gemäß Art. 4 Abs. 2 letzter Satz UVP-RL ausdrücklich zulässiges - Mischsystem entschieden (Schwellenwerte im Anhang 1 des UVP-G und Kumulation mit Einzelfallprüfung).

Die UVP-RL 2011/92/EU legt in ihrem Anhang I (Z 7 Buchstabe a) iVm Art. 4 Abs. 1 in Bezug auf den Bau von Eisenbahnen fest, dass der *„Bau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken“* jedenfalls einer UVP zu unterziehen ist. Der Begriff „Fernverkehrsstrecke“ wird zwar in der UVP-RL, im UVP-G 2000 und im Eisenbahngesetz nicht definiert, nach Literatur (*Altenburger* in *Altenburger*/*N. Raschauer* (Hrsg), Umweltrecht Kommentar (2013), Rz 3 zu § 23b UVP-G; *Baumgartner*/*Petek*, Kurzkommentar UVP-G 2000, 237) und Judikatur (VwGH 06.09.2001, 99/03/0424; Umweltsenat 23.10.2012, US 4A/2010/1-19, Wulkaprodersdorf WA) sind aber *„als Fernverkehrsstrecken … Eisenbahnstrecken mit bedeutendem Anteil an überregionalem*

Güter- oder Personenverkehr anzusprechen". Um Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken handelt es sich folglich im gegenständlichen Fall eindeutig nicht, sodass aus unionsrechtlicher Sicht nicht jedenfalls eine UVP durchzuführen ist.

In Bezug auf alle sonstigen Eisenbahnstrecken (Anhang II Z 10 Buchstabe c) sowie *„Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Hängebahnen oder ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen"* (Anhang II Z 10 Buchstabe h) räumt Anhang II iVm Art. 4 Abs. 2 UVP-RL den Mitgliedstaaten einen Spielraum dahingehend ein, entweder anhand einer Einzelfalluntersuchung oder anhand der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien zu bestimmen, ob das jeweilige Vorhaben einer UVP unterzogen werden muss (vgl. Art. 4 Abs. 2 iVm Z 10 des Anhanges II).

Wie der EuGH in seinem von den Erst- und Zweitbeschwerdeführern ins Treffen geführten Urteil vom 21.03.2013, C-244/12, Salzburger Flughafen GmbH, unter Hinweis auf seine zur Richtlinie 85/337/EWG ergangene Vorjudikatur ausgeführt hat, räumt diese den Mitgliedstaaten (für Projekte im Sinn des Anhanges II der Richtlinie) einen Wertungsspielraum ein, der durch die in Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie festgelegte Pflicht begrenzt ist, die Projekte, bei denen u.a. auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Untersuchung ihrer Auswirkungen zu unterziehen. Anhand der in Art. 4 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie erwähnten Kriterien und/oder Schwellenwerte soll die Beurteilung der konkreten Merkmale eines Projektes erleichtert werden, damit bestimmt werden kann, ob es der Prüfungspflicht unterliegt; diese Kriterien bzw. Schwellenwerte dürfen allerdings, wie der EuGH auch festgestellt hat, nicht so festgelegt werden, dass bestimmte Klassen der in Anhang II der Richtlinie aufgeführten, im Gebiet eines Mitgliedstaats in Betracht kommenden Projekte von vornherein insgesamt von dieser Pflicht ausgenommen werden. In diesem Fall würden die Grenzen des Spielraumes nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie überschritten. Davon, dass durch die in Anhang 1 Z 10 UVP-G 2000 festgelegten Schwellenwerte eine bestimmte, in Anhang II der Richtlinie aufgeführte Vorhabenklasse (im gegenständlichen Fall *„Untergrundbahnen …, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen"*) von vornherein insgesamt von der UVP-Pflicht ausgenommen würde, kann freilich keine Rede sein: Wie sich etwa am Beispiel der Errichtung des Abschnittes „Schottentor – Aspernstraße" der U-Bahn-Linie U2 gezeigt hat, wird nach österreichischer Rechtslage auch bei derartigen Vorhaben eine UVP durchgeführt, sofern mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. Grundsatzgenehmigung vom 02.08.2002, Zl. Prz. 03584/2002-MDALTG). Für den darauf folgenden U-Bahn-Abschnitt Aspernstraße – Seestadt wurde

eine Einzelfallprüfung durchgeführt (vgl. Feststellungsbescheid vom 21.10.2008, Prz.04363-2008/0001-GGU).

Den Erst- und Zweitbeschwerdeführern ist insofern Recht zu geben, als bei der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien die relevanten Auswahlkriterien des Anhanges III der UVP-RL zu berücksichtigen sind. Allerdings erfordert Art. 4 Abs. 3 UVP-RL nicht, dass immer dann, wenn auch nur ein in Anhang III angeführtes Kriterium berührt wird, zwingend eine UVP vorzusehen ist. Wäre die diesbezügliche Annahme der Erst- und Zweitbeschwerdeführer zutreffend, dann wäre den Mitgliedstaaten der in Art. 4 Abs. 2 der UVP-RL eingeräumte Wertungsspielraum genommen. Vielmehr sind die vielfältigen Auswahlkriterien des Anhanges III in einer Gesamtschau zu betrachten und abzuwägen.

Der nationale (Bundes-)Gesetzgeber hat in Z 10 lit. b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 hinsichtlich Neubau von sonstigen (d.h. nicht als Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken zu klassifizierenden) Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte von dem ihm eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und festgelegt, wann aufgrund der Größe oder des Standorts einer sonstigen Eisenbahnstrecke eine UVP durchzuführen ist. Dabei hat er darauf abgestellt, ob eine solche Eisenbahnstrecke eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist. In Z 10 lit. d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist für den Fall, dass das Längenkriterium von 10 km *„nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erfüllt ist“*, eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Der erkennende Senat teilt nicht die Ansicht der Erst- und Zweitbeschwerdeführer, wonach der nationale Gesetzgeber mit der Schwellenwertfestlegung in Anhang 1 Z 10 lit. b und d zum UVP-G 2000 das ihm zukommende Ermessen überschritten hat. Gegenständlich liegt daher – auch wenn nach ständiger Rechtsprechung des EuGH jede staatliche Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts Bedacht zu nehmen hat (EuGH 09.03.1978, Rs 106-77, Staatliche Finanzverwaltung gegen S.p.A. Simmenthal; VwGH 18.11.2004, 2003/07/0127) – kein Fall für eine direkte Anwendung des Gemeinschaftsrechts vor.

In der Literatur (*Bergthaler/Berl* in: *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G^3 (2013), Rz 6 zu Anhang 1 Z 10 lit. e) wurden vereinzelt Bedenken zu der in Anhang 1 Z 10 lit. e zum UVP-G 2000 vorgesehenen generellen Ausnahme von Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlagen, Untergrundbahnen, Hängebahnen und ähnlichen Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen und in geschlossenen Siedlungsgebieten unterwegs sind,

geäußert, da die besondere Empfindlichkeit von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte als zusätzliches Kriterium für die Festlegung einer UVP-Pflicht (vgl. Art. 4 Abs. 2 lit. b UVP-Richtlinie) im Sinne einer unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts zu beachten sei. Diese Bedenken hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 13.09.2016, Ra 2015/03/0067, zwar angesprochen, ist ihnen aber nicht gefolgt, da im damals revisionsgegenständlichen Fall *„erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erkennen“* seien. Auch anlässlich des gegenständlichen Falls ist für den erkennenden Senat keine unionsrechtswidrige Umsetzung der UVP-RL erkennbar und wird von den Beschwerdeführern auch nicht näher aufgezeigt.

Die belangte Behörde hat die eingereichten Projekte – auch durch Sachverständige für alle in Frage kommenden Emissionen – geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass aufgrund der Größe und des Standortes der Projekte nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

- Die Beschwerdeführer behaupten, sie seien in verfassungsrechtlich geschützten subjektiven Rechten verletzt, namentlich im Eigentumsrecht, im „Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG)“ (Erst- und Zweitbeschwerdeführer), im „Recht auf ein faires Verfahren“ sowie im „Recht auf Einhaltungen der Bestimmungen im Sinne des § 17 UVP-G und der Umweltschutzvorschriften des UVP-G“ (Dritt- bis Elftbeschwerdeführer)

  - Eigentumsrecht:

    Art. 5 StGG lautet: *„Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.“*

    Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 stellt die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes fest, ob für ein Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Dabei hat sie auch festzustellen, welcher Tatbestand des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird (vgl. VfGH 12.03.2003, V1/03). Eine Genehmigung des jeweiligen Vorhabens wird durch die Feststellung iSd § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 nicht bewirkt. Ein Eingriff in das Eigentumsrecht ist daher mit dieser Feststellung naturgemäß nicht verbunden. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen

Einzelheiten bleibt dem dafür vorgesehenen Genehmigungsverfahren vorbehalten (vgl. VwGH 18.11.2004, 2003/07/0127; BVwG 03.09.2015, W113 2011751-1, Mönchsberggarage, Erweiterung Teil B).

Die von den Erst- und Zweitbeschwerdeführern behaupteten, angeblich bereits eingetretenen Schäden können vom Bundesverwaltungsgericht nicht überprüft werden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob diese Schäden, falls sie überhaupt eingetreten sind, in irgendeinen Zusammenhang mit den hier verfahrensgegenständlichen Projekten gebracht werden können; und selbst wenn ein derartiger Zusammenhang bestünde, wären die eingetretenen Schäden auf Vorarbeiten zurückzuführen, die eindeutig nicht der UVP-Pflicht unterliegen (vgl. dazu VwGH 23.09.2002, 2000/05/0127, sowie die zur Genehmigung von starkstromwegerechtlichen Vorarbeiten ergangene Entscheidung Umweltsenat 26.01.2004, US 9A/2003/23-13, Stmk-Bgld 380 kV-Leitung). Die österreichische Rechtsordnung hält außerhalb des UVP-rechtlichen Feststellungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ausreichende Instrumente bereit, um Schäden wie die von den Erst- und Zweitbeschwerdeführern beschriebenen abzuwenden oder zumindest auszugleichen.

- „Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG)“:

Eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz kann nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (zB VfGH 30.11.1998, B755/98; 12.06.1997, B1205/96; 07.06.1985, B433/82) nur vorliegen, wenn die angefochtene Entscheidung auf einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Rechtsgrundlage beruht, wenn die entscheidende Behörde der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder wenn sie bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat. Die Erst- und Zweitbeschwerdeführer bringen vor, die belangte Behörde habe durch Erlassung des bekämpften Bescheides Willkür geübt (nämlich durch gehäufte Verkennung der Rechtslage). Diese Ansicht der Erst- und Zweitbeschwerdeführer wird vom erkennenden Senat aus den genannten Gründen nicht geteilt. Insbesondere zu der von den Erst- und Zweitbeschwerdeführern behaupteten willkürlichen Festsetzung der Schwellenwerte des Anhanges 1 Z 10 zum UVP-G 2000 durch den nationalen Gesetzgeber siehe oben.

- <u>„Recht auf ein faires Verfahren“:</u>

  Das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) garantiert Jedermann einen Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss (mit gewissen Einschränkungen) öffentlich verkündet werden.

  Inwiefern dieses Recht in dem zugrundeliegenden Feststellungsverfahren durch die belangte Behörde verletzt worden sein könnte, wird in der Beschwerde der Dritt- bis Elftbeschwerdeführer nicht konkretisiert und ist aus dem Akteninhalt auch nicht erkennbar, kommt den Beschwerdeführern im Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 doch keine Parteistellung zu (vgl. VwGH 18.05.2016, Ro 2015/04/0026) und wird doch in diesem Verfahren weder über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen noch über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage entschieden.

- <u>„Recht auf Einhaltungen der Bestimmungen im Sinne des § 17 UVP-G und der Umweltschutzvorschriften des UVP-G“:</u>

  § 17 UVP-G 2000 ist Teil des 2. Abschnitts des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung und konzentriertes Genehmigungsverfahren) und regelt die Entscheidung im UVP-Genehmigungsverfahren. Diese Bestimmung wird folglich nicht bereits im Feststellungsverfahren, sondern erst im UVP-Genehmigungsverfahren angewendet. Eine Verletzung in einem *„Recht auf Einhaltung der Bestimmungen im Sinne des § 17 UVP-G“* ist daher im UVP-Feststellungsverfahren nicht möglich.

  Parteistellung im Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Den Nachbarn gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 kommt zwar gemäß § 3 Abs. 7a UVP-G 2000 das Recht zu, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben und die Feststellungsentscheidung überprüfen zu lassen, doch führt dieses Recht nicht zur Parteistellung im Feststellungsverfahren. Nachbarn *„sind am Feststellungsverfahren in keinster Form beteiligt“* (*Ennöckl* in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* (Hrsg), UVP-G^3 (2013) Rz 48 zu § 3), da der Wortlaut des § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eindeutig ist und der

Gesetzgeber die Parteistellung im Feststellungsverfahren bewusst anders geregelt hat als im Genehmigungsverfahren (Umweltsenat 14.06.2002, US 5A/2002/3-7, Ebreichsdorf; VwGH 30.06.2004, 2004/04/0075, 2004/04/0076). Daran hat sich auch nach der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *„Gruber“* (EuGH 16. 4. 2015, C-570/13, Karoline Gruber) nichts geändert (VwGH 18.05.2016, Ro 2015/04/0026). Die angeführten subjektiven Rechte können Nachbarn folglich nicht bereits im UVP-Feststellungsverfahren, sondern erst im Fall eines UVP-Genehmigungsverfahrens zukommen.

3.2.2 Zur Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung:

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte trotz Anträgen der Erst- bis Elftbeschwerdeführer gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da über die Beschwerden ausschließlich auf Grund der Aktenlage entschieden werden konnte. Den von der belangten Behörde eingeholten Gutachten sind die Beschwerdeführer nicht entgegengetreten und haben sie die Ergebnisse dieser Gutachten weder auf gleicher fachlicher Ebene noch sonstwie in Frage gestellt. Der zugrundeliegende Sachverhalt (Trassenlängen, Kumulationslängen) ist ebenso wenig strittig wie Existenz und Trassenlänge der bestehenden U-Bahn-Linie U2 zwischen den Stationen „Schottentor“ und „Aspernstraße“ bzw. „Seestadt“. Strittig ist lediglich, ob es sich bei den von der mitbeteiligten Partei eingereichten Projekten um ein einheitliches oder zwei selbstständige Vorhaben handelt, und inwiefern der letzte, innerhalb der letzten 10 Jahre erfolgte Ausbau der U-Bahn-Linie U2 und der möglicherweise noch folgende weitere Ausbau der U-Bahn-Linien U2 und U5 in die Betrachtung einzubeziehen sind. Bei diesen noch strittigen Punkten handelt es sich freilich ausschließlich um Rechtsfragen. Der erkennende Senat konnte daher nach Einsicht in den Verfahrensakt der belangten Behörde aufgrund des schriftlichen Beschwerdevorbringens entscheiden (VwGH 20.03.2014, 2013/07/0146, und 27.02.2013, 2010/05/0080, jeweils mit Hinweisen auf die Judikatur des EGMR). Die mündliche Erörterung lässt eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten. Dies steht auch nicht Art. 6 Abs. 1 der Menschenrechtskonvention oder Art. 47 der Grundrechtecharta entgegen, zumal in diesem Verfahren nicht über „civil rights“ angesprochen wird. Beschränkungen des Gebrauches des Eigentums der Beschwerdeführer werden durch die Feststellung, ob für die eingereichten Projekte eine UVP durchzuführen ist, nicht bewirkt.

Aus all diesen Gründen war daher zusammenfassend festzustellen, dass aufgrund der in den eingereichten Unterlagen beschriebenen Projektdimensionierung sowie der von den durch die belangte Behörde beigezogenen Sachverständigen vorgenommenen Beurteilungen keine UVP durchzuführen ist. Maßgebliche Voraussetzung für diese Feststellung ist, dass die Ausführung und auch der zeitliche Ablauf der Bauarbeiten entsprechend den Angaben in den Einreichunterlagen erfolgen.

3.3 Zu Spruchpunkt B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen (oben wiedergegebenen) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die gesicherte, in der gegenständlichen Entscheidung zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage(n) vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltspflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von € 240,-- zu entrichten.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

Gerichtsabteilung W248, am 20.04.2017

Dr. NEUBAUER

(RICHTER)

BVwG Bundesverwaltungsgericht	Unterzeichner	Bundesverwaltungsgericht
	Datum/Zeit	2017-04-24T11:44:45+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1105574
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	